



BESCHLUSS

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 18/1973 und 18/2778

beschlossen:

Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

A. Bedeutung, Stand und Perspektiven der Breitbandversorgung in Deutschland

Modernität und Wohlstand – Flächendeckende Breitbandversorgung als Voraussetzung für Teilhabe und eine gute wirtschaftliche Entwicklung

Damit Deutschland auch in Zukunft ein modernes Land bleibt, braucht es eine moderne funk- und festnetzbasierende Breitbandinfrastruktur. Denn ebenso wie die Versorgungssicherheit bei Strom und Gas oder bei der Verkehrsinfrastruktur ist der Zugang zu einer breitbandigen Netzinfrastruktur für Verbraucher und Wirtschaft mittlerweile zu einem Schlüsselfaktor geworden.

Es handelt sich beim Zugang zur digitalen Welt um die grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Teilhabe am öffentlichen und wirtschaftlichen Leben und der Innovationsgerechtigkeit. Betroffen sind Stadt und Land, Ost und West, aber auch unser Land als europäischer und weltweiter Wirtschaftsstandort. Die Qualität digitaler Netze und die wirtschaftliche Bedeutung von Daten gelten neben Arbeitskraft, Ressourcen und Kapital als „vierter Produktionsfaktor“. Es geht damit um die Zukunftschancen jedes Einzelnen, es geht um Wachstumsbereiche wie beispielsweise den zunehmenden Onlinehandel mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Verkehrssektor und es geht um eine Revolution vorhandener Produktionsprozesse durch M2M-Kommunikation (M2M: Machine to Machine) ebenso wie um eine erfolgreiche Gestaltung der Energiewende durch intelligente Netze, eine moderne Verwaltung und die Zukunft der ländlichen Räume.

Die mit einem Hochleistungsnetz verbundenen Chancen für eine moderne Gesellschaft gilt es konsequent zu nutzen und allen Menschen zugänglich zu machen. Wissenschaftlichen Studien zufolge tragen Investitionen in die TK-Infrastruktur bis zu einem Drittel zum Produktivitätswachstum in OECD-Ländern bei.

Die Qualität der Breitbandversorgung in Deutschland ist differenziert zu betrachten. Auf der einen Seite weist Deutschland im Vergleich zu anderen großen Flächenländern eine der höchsten



Breitbanddurchdringungen im Festnetz auf und verzeichnet positive (wenn auch abnehmende) Wachstumsraten. Auch wenn der infrastrukturelle Abdeckungsgrad über dem europäischen Durchschnitt liegt, sind noch zahlreiche Kommunen in eher ländlichen Bereichen nicht oder nur unzureichend versorgt. Ende 2013 waren nur knapp 60 Prozent der Haushalte in Deutschland mit 50 Mbit/s versorgt. Verglichen mit Ende 2010 ist die Verfügbarkeit von 50-Mbit/s-Anschlüssen in Deutschland damit um mehr als 20 Prozentpunkte angewachsen.

Entsprechend hoch ist die Notwendigkeit, den Breitbandausbau insbesondere auch im ländlichen Raum konsequent voranzutreiben und die Rahmenbedingungen für Breitbandinvestitionen weiter zu verbessern.

Trotz Verbesserungen im Breitband- und Infrastrukturatlas und einer umfangreichen Messstudie der Bundesnetzagentur bedarf die Datenlage insgesamt weiterer Verbesserung, insbesondere mit Blick auf die tatsächlich genutzten Bandbreiten und deren transparente Darstellung gegenüber dem Verbraucher und derjenigen Gebiete, in denen eine Datengeschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s noch immer nicht zuverlässig zur Verfügung steht. Der einzelne Verbraucher sollte, so wie bereits im Entwurf der Transparenz-Verordnung durch die Bundesnetzagentur vorgesehen, auf Nachfrage durch eine verbraucherfreundliche, einfach zugängliche, zusammenfassende und aktuelle Darstellung über die tatsächlich zur Verfügung stehenden und die vertraglich vereinbarten Bandbreiten informiert werden.

Es besteht Einigkeit darüber, dass nur im Rahmen wettbewerblicher Strukturen das Ziel, bis 2018 flächendeckend eine Versorgung mit 50 Mbit/s zur Verfügung zu stellen, zu erreichen ist.

Bund, Länder und Kommunen profitieren gemeinsam vom Breitbandausbau. Jede staatliche Ebene muss daher ihren Beitrag leisten, um das gemeinsame Ziel möglichst schnell zu erreichen. Im Rahmen eines konstruktiven Dialogs muss die konkrete Ausgestaltung des gemeinsamen Zusammenwirkens noch in diesem Jahr erarbeitet werden, damit die Breitbandziele bis 2018 erreicht werden können.

Der zügige Ausbau mobiler Breitbandanwendungen ist richtig und notwendig, zumal die Nachfrage nach Mobilität weiter wachsen wird. Gleichzeitig muss aber auch der weitere Ausbau des Festnetzes vorangetrieben werden, da dieser höhere Bandbreiten ermöglicht und auch insofern der Bedarf wächst.

Die Entwicklung und Nutzung von Diensten, die hohe Bandbreiten benötigen, etwa HDTV, wird weiter voranschreiten, auch das Bedürfnis nach schnelleren Uploadraten. Dies schafft Innovationspotentiale und Wachstum. Wirtschaftspolitisch ist neben einer flächendeckenden Breitbandgrundversorgung mit unterschiedlichen Technologien ein stetiger Ausbau des Glasfasernetzes anzustreben, da hiermit sehr hohe Bandbreiten verfügbar gemacht werden. Durch den Glasfaserausbau können zudem auch die Anbindung und damit die verfügbaren Bandbreiten des Mobilfunks verbessert werden. Dies wird allerdings angesichts der hohen Kosten eines solchen Ausbaus nicht sofort, sondern schrittweise erfolgen können.

Der Ausbau eines hochleistungsfähigen Glasfasernetzes in ganz Deutschland erfordert Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe, abhängig von der Ausbauart (FTTC, FTTB, FTTH). Kostentreiber sind hierbei insbesondere Tiefbauarbeiten für die Verlegung von Leerrohren, die rund 80



Prozent der Kosten ausmachen können. Zu den größten Herausforderungen für den Ausbau in bislang unterversorgten Gebieten zählen die hohen Ausbaukosten im Verhältnis zur potentiellen Nutzerzahl und damit eine bestehende Wirtschaftlichkeitslücke, insbesondere in eher ländlichen Regionen.

Nach einer 2013 für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vom TÜV Rheinland erstellten Kostenstudie entstehen unter Annahme eines Technologiemies für die Versorgung aller deutschen Haushalte mit 50 Mbit/s rund 20 Mrd. Euro an Investitionskosten. Davon entfallen alleine auf die Versorgung der letzten 5 Prozent der Haushalte mit 50 Mbit/s 8 Mrd. Euro. Eine Versorgung von 95 Prozent der Haushalte würde einen Investitionsbedarf von noch 12 Mrd. Euro mit sich bringen. Ein flächendeckender Glasfaserausbau bis ins Haus (FttH) würde hohe zweistellige Milliardenbeträge (zwischen 85 und 93 Mrd. Euro) erfordern.

Diese Investitionskosten können weder von einem Unternehmen alleine noch in Zeiten der notwendigen Haushaltskonsolidierung vollständig vom Staat aufgebracht werden. Vielmehr müssen die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass in einem funktionierenden Wettbewerbsumfeld viele Unternehmen investieren und Wirtschaftlichkeitslücken abgebaut werden.

Ein wichtiger Hebel zur schnellen Überwindung der Wirtschaftlichkeitslücken sind Maßnahmen zur Kostensenkung durch Synergieeffekte, verbesserte Fördermöglichkeiten und die Nutzung von zusätzlichen Frequenzen für den Breitbandausbau, vor allem in bislang unterversorgten Regionen.

Das gemeinsame Ziel von CDU, CSU und SPD ist eine flächendeckende Versorgung von 50 Mbit/s bis 2018. Mit dieser Geschwindigkeit lassen sich die mehrheitlich genutzten Anwendungen in sehr guter Qualität realisieren, einschließlich HDTV und Videodownloads. 50 Mbit/s bieten zudem noch Potential für die Mehrfachnutzung in privaten Haushalten und Unternehmen. Da mittelfristig höhere Geschwindigkeiten benötigt werden, ist der stetige Ausbau des Glasfasernetzes zwingend geboten.

B. Wesentliche Anforderungen an einen zukunftsorientierten Ausbau der Breitbandinfrastruktur

Anzustreben ist eine optimale Kombination von guten Festnetz- und Mobilfunkverbindungen mit flächendeckend hohen Geschwindigkeiten. Zur Erreichung der mittel- und langfristigen Breitbandziele ist ein breiter Technologiemies notwendig (DSL, Glasfaser, Kabelnetze, Satellit und Funknetze/LTE).

Um zusätzliche Impulse für den weiteren Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen zu setzen und vorhandene Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen, ist zudem ein Maßnahmenmix erforderlich.

Bund, Länder und die EU müssen die von ihnen zu beeinflussenden Rahmenbedingungen so setzen, dass private Investitionen möglichst schnell, nachhaltig und umfassend erfolgen und das gemeinsame Ziel des flächendeckenden Breitbandausbaus mit 50 Mbit/s bis 2018 erreicht werden kann. Die Kommunen müssen in ihren Bemühungen unterstützt werden, eine flächendeckende Breitbandversorgung sicherzustellen.



Mit der Netzallianz Digitales Deutschland als Diskussions- und Ideenplattform aus innovativen und investitionsbereiten Unternehmen und deren Verbänden sollte die Erreichung der Breitbandziele (2018: 50 Mbit/s flächendeckend) im Rahmen eines gemeinsam erarbeiteten „Kursbuches“ unterstützt und sollten insbesondere auch zusätzliche Investitionen im ländlichen Raum gesichert werden.

Im Rahmen der Netzallianz Digitales Deutschland sollte im Herbst ein „Kursbuch“ erarbeitet werden, welches alle für den Ausbau relevanten Handlungsfelder umfasst und Meilensteine für den flächendeckenden Netzausbau aufzeigt. Dieses umfasst auch die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Ausbaus.

Die Ausrichtung der in einem möglichst breiten nationalen Konsens umzusetzenden Maßnahmen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur sollte aus Sicht des Deutschen Bundestages neben der Technologieoffenheit insbesondere folgende Schwerpunkte umfassen:

1. Innovations- und investitionsfreundliche Regulierung mit Wettbewerbsorientierung – Europäische Diskussion mitgestalten

Wettbewerb ist einer der stärksten Treiber des Breitbandausbaus. Eine innovations- und investitionsfreundliche Regulierung, die Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten schafft, kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die notwendigen Investitionen auch tatsächlich erfolgen. Ziel ist es, eine starke deutsche und europäische Telekommunikations- und IT-Industrie sicherzustellen.

Dazu gehört beispielsweise, die Bedingungen näher zu klären, unter denen Kooperationen von unterschiedlichen Telekommunikationsunternehmen ermöglicht werden, insbesondere auch im Rahmen von verbindlichen Open-Access-Modellen im Falle von geförderten Ausbauprojekten, die vermeiden könnten, dass es zu einem „Flickenteppich“ in Deutschland kommt. Wichtig ist dabei jedoch auch, dass neben den Anbietern, die ein Open-Access-Modell für ihr Netz anbieten, andere am Markt tätige Anbieter die entsprechenden Voraussetzungen für eine Abnahme dieser Angebote schaffen. Angesichts der hohen Kosten ist es nicht sinnvoll, eine teure Glasfaserinfrastruktur doppelt aufzubauen.

Große und grundlegende Brüche in Bezug auf regulatorische Rahmenbedingungen sind zu vermeiden, insbesondere, wenn sie eine längere Implementierungsphase bedingen. Ansonsten würde durch große Planungsunsicherheit ein Investitionsstau riskiert, der den Breitbandzielen entgegenliefe. Investitionen dürfen nicht verhindert werden.

Im Übrigen sind regulatorische Weiterentwicklungen, die Wettbewerb wahren und sinnvolle Ansätze für eine Verbesserung der Breitbandversorgung insbesondere im ländlichen Raum bringen, zu unterstützen. Dies sollte auch bei der von der Bundesnetzagentur angekündigten Weiterentwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Damit soll in bislang besonders benachteiligten Ortschaften eine zeitgemäße Breitbandversorgung ermöglicht werden. Notwendige Entscheidungen hierzu (insbesondere zur Frage weiterer Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel) sollten zügig erfolgen, um allen Beteiligten die notwendige Planungssicherheit zu geben. Dabei muss sichergestellt sein, dass Lösungen gefunden werden, die den Breitbandanforderungen der Menschen vor allem im ländlichen Raum gerecht werden und langfristig zu-



kunftssicher sind. Um eine effiziente Förderung zu ermöglichen, müssen diese Lösungen zudem gewährleisten, dass alle interessierten Unternehmen an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Am 3. April 2014 hat das Europäische Parlament in erster Lesung über die vorgeschlagenen Maßnahmen für einen europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation („Digital Single Market“)¹ debattiert. Die Mitgliedstaaten beraten nunmehr über ihre Position, was hiermit parlamentarisch begleitet werden soll, damit die richtigen Anreize für wirtschaftlich tragfähige Investitionen in den Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen gesetzt werden. Erst nach der Neubesetzung der Europäischen Kommission ist mit einem Abschluss der Verhandlungen zu rechnen. Gleichwohl soll aufgrund der möglichen weitreichenden Auswirkungen auch für den deutschen Rechtsrahmen zum Breitbandausbau bereits in diesem Verhandlungsstadium auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

- Planungssicherheit ist gerade auf dem schnelllebigen Telekommunikationsmarkt von überragender Bedeutung. Daher sollten bewährte Wettbewerbskonzepte und der Handlungsrahmen nationaler Institutionen wie der Bundesnetzagentur nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es an dem Nachweis fehlt, dass sich ein auf wenige große Anbieter konzentrierender Markt positiv auf Verbraucherpreise und Produktqualität auswirkt.
- Im Rahmen der zahlreichen Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Frequenzordnung werden insbesondere die vorgeschlagenen Laufzeiten der Frequenzteilungen von mindestens 25 Jahren als sehr kritisch angesehen, was durch die am 17. Mai 2014 veröffentlichte Bewertung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) nochmals bestätigt wurde. Eine effiziente Frequenznutzung kann damit in einem schnelllebigen Telekommunikationsmarkt nicht sichergestellt werden.
- Die Netzneutralität ist auch auf europäischer Ebene gesetzlich zu verankern. Ziel ist dabei der Erhalt des offenen und freien Internets, die Sicherung von Teilhabe, Meinungsvielfalt, Innovation und fairem Wettbewerb. Der diskriminierungsfreie Transport aller Datenpakete im Internet ist die Grundlage dafür. Das sogenannte Best-Effort-Internet, das für die Gleichberechtigung der Datenpakete steht, wird in seiner Qualität weiterentwickelt und darf nicht von einer Vielzahl von „Managed Services“ verdrängt werden. Netzwerkmanagement muss allerdings dort möglich sein, wo es technisch geboten ist, damit bandbreitensensible Daten und Anwendungen verlässlich und ohne Verzögerung übertragen werden bzw. zum Einsatz kommen können.
- Der diskriminierungsfreie Zugang zum Internet garantiert weiteres Wachstum und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle. Innovationen und Innovationsfähigkeit sind dabei der Haupttreiber einer weiterhin positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Internetbranche.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012, COM(2013) 627 final.



- Bei der Diskussion europäischer virtueller Zugangsprodukte ist – wie bereits der Wissenschaftliche Arbeitskreis für Regulierungsfragen (WAR) der Bundesnetzagentur hervorgehoben hat – zu beachten, dass in den TAL-Zugang getätigte Investitionen nicht vorzeitig entwertet werden und somit das Wettbewerbsniveau beim Breitbandausbau gefährdet wird.
- Ebenso wie der jüngst durch die Bundesnetzagentur zur Diskussion gestellte Entwurf einer Transparenz-Verordnung werden die Vorschläge des Europäischen Parlaments zur Transparenz im Endkundenbereich dazu beitragen, dass die Verbraucher genauer über die Leistungsfähigkeit ihres Breitbandzugangs per Mobilfunk oder Festnetz informiert werden.

2. Optimale Hebung von Synergieeffekten zur Kostensenkung beim Ausbau der Breitbandfestnetzinfrastruktur

Die Nutzung von Synergien beim Breitbandausbau minimiert die Kosten und kann zusätzliche Investitionsimpulse setzen. Hierfür ist eine effiziente Koordination auf allen Ebenen erforderlich, insbesondere auch zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Um eine Beschleunigung des Ausbaus zu erzielen, ist eine Verwaltungsvereinfachung notwendig, insbesondere bei planungs-, bau- und abgabenrechtlichen Vorschriften.

Die bereits bestehenden Strom-, Gas-, Fernwärme- und Abwassernetze sowie die Verkehrsnetze (Schiene, Straße, Häfen und Flughäfen) bieten ein hohes Potential für einen kosten- und ressourcenschonenden Breitbandausbau im Festnetz. Im Juni 2014 ist die EU-Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostenreduzierungsrichtlinie 2014/61/EU) in Kraft getreten. Ziel ist es, durch eine Mitnutzung bestehender anderer Netzinfrastrukturen den Telekommunikationsanbietern einen effizienteren Ausbau von modernen Hochleistungsnetzen zu ermöglichen. Gerade die Tiefbaukosten, die 80 Prozent der Ausbauposten ausmachen, können dadurch erheblich reduziert werden. Damit wird insbesondere der Ausbau einer modernen und hochleistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur auf Basis der unterschiedlichsten Ausbaumodelle (FTTC, FTTB und FTTH) maßgeblich unterstützt. Darüber hinaus kann davon auch der Ausbau der Mobilfunknetze profitieren, da die Anbindung von Mobilfunkmasten ebenfalls auf einer guten Glasfaserinfrastruktur beruht.

Um die Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsbasierten Ausbau einer modernen Festnetzinfrastruktur auch in Deutschland entscheidend zu verbessern, sollte daher die Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation in der ersten Hälfte dieser Legislaturperiode durch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) oder die Schaffung eines Breitbandinfrastrukturausbaugesetzes konsequent umgesetzt werden. Dabei ist für die spätere rechtssichere Anwendung bei der Ausgestaltung die Beachtung der möglicherweise berührten Eigentumsrechte von besonderer Bedeutung.

Zur umfassenden Hebung der Synergien durch Mitnutzung bestehender Netzinfrastrukturen bedarf es eines stabilen Rechtsrahmens. Dies zeigen die ersten Erfahrungen mit vergleichbaren Ansätzen im aktuellen Telekommunikationsgesetz. Die ausbauwilligen Telekommunikationsnetzbetreiber können nur durch verbindliche und schnelle Entscheidungen der zuständigen Behörden die notwendige Planungssicherheit für zeitnahe Investitionen erhalten. Außerdem müsste geprüft



werden, wie auch benachbarte Rechtsnormen (z. B. im Baugesetzbuch oder in der Straßenverkehrs-Ordnung) in Einklang zu bringen sind.

Die Betreiber von Strom-, Gas-, Fernwärme- und Abwassernetzen, von Kanalisationssystemen sowie von Verkehrsnetzen (im Folgenden: Betreiber anderer Netzinfrastrukturen) müssen ausbauwilligen Telekommunikationsnetzbetreibern zum Breitbandausbau zu diskriminierungsfreien Bedingungen die Mitnutzung ihrer physischen Infrastruktur ermöglichen. Hierzu gehört bspw. auch, dass Bahntrassenquerungen kurzfristig möglich sind.

Die Energiewende erfordert in Deutschland einen hohen Bedarf an Vernetzung und bringt eine Vielzahl von lokalen Infrastrukturprojekten mit sich. Dieser Prozess muss stärker mit dem Prozess des Breitbandausbaus koordiniert werden. Richtlinien, Vorgaben und Genehmigungen müssen dahingehend überprüft werden, ob sie die Synergieeffekte ausreichend berücksichtigen.

Entgelte für die Mitnutzung sollten einen angemessenen Anreiz für die Betreiber anderer Netzinfrastrukturen setzen, die Mitnutzung für den Breitbandausbau zu ermöglichen. Gleichzeitig ist jedoch auch eine missbräuchliche Überhöhung zu vermeiden, damit die Hebung der Synergieeffekte für die Telekommunikationsnetzbetreiber weiterhin attraktiv bleibt.

Bei strittigen Einzelfällen muss aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung das übergeordnete Ziel, bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit 50 Mbit/s zu erreichen, einen gesonderten Stellenwert erhalten.

Bei Verkehrsinfrastrukturprojekten (bspw. bei Brückenbau und -sanierung) sollte zukünftig eine bedarfsorientierte Pflicht zur Verlegung von Leerrohren rechtlich bindend vorgesehen werden. Auch ist zu prüfen, ob sich der bestehende Vorrang der unterirdischen Erschließung aktuell ausbauhemmend auswirkt und eine zumindest zeitweilige oberirdische Verlegung von Glasfaserleitungen dieses Hemmnis kurzfristig beseitigt. Langfristig könnte dann bei zukünftigen Bauarbeiten die Verlegung schlussendlich unterirdisch realisiert werden. Gerade im ländlichen Raum sollten die dort bestehenden Oberlandleitungen für den Strom- oder Telefonanschluss für einen kostengünstigen Glasfaserausbau zeitnah nutzbar gemacht werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass für den kurzfristigen Einsatz von kostenreduzierenden Glasfaserverlegetechniken (bspw. Micro-Trenching) rasch entsprechende Nutzungshinweise vorgelegt werden.

Telekommunikationsnetzbetreiber müssen für ihre Ausbauplanung von den Betreibern anderer Netzinfrastrukturen Mindestinformation über bestehende Infrastrukturen (u. a. Standort, Leitungswege, Typ, gegenwärtige Nutzung, Ansprechpartner) und über geplante Bauarbeiten erhalten. Liegen die Informationen nicht vor, muss die Möglichkeit zu einer Untersuchung vor Ort geschaffen werden.

Auch die Informationen, die bei staatlichen Stellen zu bestehenden Netzinfrastrukturen vorliegen, müssen den ausbauwilligen Telekommunikationsnetzbetreibern zukünftig zeitnah elektronisch, mit geringen bürokratischen Hürden und möglichst schon vor dem europarechtlich vorgegebenen Zeitpunkt zum 01. Januar 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Für eine übergreifende Planung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen erscheint es sinnvoll, die Informationen staatlicher Stellen an einer zentralen Informationsstelle, wie beispiels-



weise im bereits bestehenden Infrastrukturatlas, zu sammeln. Es ist außerdem zu prüfen, ob ein Oberflächenkataster zur Beschaffenheit der Bodenoberfläche oder ergänzende Angaben im Breitbandatlas zur Bodengüte die Planungskosten reduzieren.

Bei Konflikten trifft eine „nationale Streitschlichtungsstelle“, die aufgrund ihrer Sachnähe bei der Bundesnetzagentur angesiedelt sein sollte, zeitnah eine bindende Entscheidung bzgl. der Zugangsgewährung (Bedingungen und Entgelte) und bzgl. etwaiger Informationsbegehren. Dies gilt auch für die bislang unverbindlichen Streitschlichtungsentscheidungen (§ 77b TKG). Bei der Ausgestaltung des Verfahrensablaufs ist darauf zu achten, dass das Verfahren den zügigen Netzausbau fördert und nicht behindert. Hierzu gehört bspw. auch eine Vorlagepflicht für bereits erteilte Zustimmungserklärungen zur Mitnutzung bzw. für Mitnutzungsvereinbarungen, um einen zentralen Überblick über die Bedingungen und die Reichweite der Nutzung von Synergien zu ermöglichen.

Außerdem ist die Koordinierung von Bauarbeiten bspw. durch eine verbindliche Vorgabe des Koordinierungsablaufs entscheidend zu verbessern. Insbesondere für den Fall von Bauarbeiten, die ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, sollten ausbauwillige Telekommunikationsnetzbetreiber die Möglichkeit erhalten, hochleistungsfähige Breitbandnetze mit zu verlegen. Zur rechtzeitigen Planung einer Mitverlegung sind Informationen über laufende und geplante Bauarbeiten notwendig. Für die neuen untiefen Verlegeverfahren nach dem TKG sollte in geeigneter Weise mehr Akzeptanz – auch und gerade in den kommunalen Verwaltungen – geschaffen werden.

Informationen zu erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen zum Breitbandausbau müssen an einer Stelle zur Verfügung gestellt werden, vorzugsweise auf dem Breitbandportal der Bundesregierung (www.zukunft-breitband.de). Mit der kommunalen Ebene ist zu erörtern, wie auch die Antragsstellung besser koordiniert werden kann. Die Genehmigungserteilung vor Ort sollte in kurzen Fristen erfolgen, um einen zügigen Netzausbau sicherzustellen.

Bei privaten und öffentlichen Neubauten und größeren Sanierungsarbeiten im privaten Bereich sollten, beispielsweise durch die Verlegung von Leerrohren, die Grundlagen für eine zukünftige Ausstattung der Gebäude mit hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen geschaffen werden. Ausbauwillige Telekommunikationsnetzbetreiber sollten zu angemessenen Bedingungen diese Infrastrukturen mitnutzen können.

3. Konsequente und zeitnahe Nutzung der Potentiale von Funkfrequenzen für den Breitbandausbau

Mobilfunk kann den weiteren Festnetzausbau nicht ersetzen. Allerdings bietet insbesondere der weiterentwickelte Mobilfunkstandard LTE Advanced die Möglichkeit, unterversorgte Gebiete kostengünstiger und vor allem schneller mit höheren Geschwindigkeiten zu versorgen als dies durch Kabel-, Glasfaser- oder DSL-Anbindung möglich ist. Diese Mobilfunktechnologie sollte deshalb in Teilbereichen für die Erreichung der Breitbandziele bis 2018 verstärkt genutzt werden, zumal ein weiterer LTE-Ausbau immer auch mit dem Näherrücken der Glasfaser an die Haushalte verbunden ist.



Der Verfügbarkeit von mobilen Breitbandzugängen kommt daher kurz- und mittelfristig, aber auch langfristig eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Kurzfristig wird mobiles Breitband eine entscheidende Rolle dabei spielen, auch die Bürger in ländlichen Regionen mit leistungsfähigen Internetzugängen zu versorgen und damit gleichwertige Lebensbedingungen und gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen. Mittel- und langfristig wird die flächendeckende Verfügbarkeit eines leistungsfähigen Mobilfunknetzes für die Bürger, aber auch für innovative Geschäftsmodelle bspw. im Verkehrs- und Logistikbereich eine Grundvoraussetzung darstellen.

Die mobile Breitbandnutzung wird weiter deutlich wachsen, insbesondere wegen der starken Durchdringung mit Endgeräten, über die datenintensive Internetanwendungen abrufbar sind. Der zunehmende Bedarf muss sich in einer effizienten Frequenznutzung widerspiegeln, die vorhandene Bedarfe angemessen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesnetzagentur vor, zügig die Ende 2016 auslaufenden Frequenznutzungsrechte der Bereiche 900/1800 MHz gemeinsam mit sämtlichen zum Breitbandausbau geeigneten Frequenzen bereitzustellen („Projekt 2016“).

Aktuell etabliert sich der Bereich der 700-MHz-Frequenzen weltweit als nächster Standard für die Nutzung mobiler Breitbandanwendungen. Die bislang vom Rundfunk genutzten Frequenzen im 700-MHz-Bereich bieten die Möglichkeiten einer „Digitalen Dividende II“. Hierbei geht es darum, die Umstellung auf den neuen, zukunftsträglicheren Standard DVB-T2 zügig vorzunehmen, damit terrestrische Rundfunkangebote in HD-Qualität möglich werden. Damit kann der Rundfunk gleichzeitig Kosten und Frequenzbelegungen einsparen. Hierdurch frei werdende Frequenzen sollten ab 2017 vorrangig für den Breitbandausbau in eher ländlichen Gebieten genutzt werden.

Die Länder sind sich mit dem Bund einig, mit dem Umstieg auf DVB-T2 im HEVC-Standard auch weiterhin einen terrestrischen TV-Übertragungsweg zu ermöglichen, der ohne monatliche Zusatzkosten auskommt und vor allem in Ballungsräumen intensiv genutzt wird. Die rundfunkpolitischen Anliegen der Länder und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Rundfunks sowie die Interessen der Nutzer drahtloser Produktionsmittel (insbesondere Drahtlosmikrofone und -kameras von Kulturveranstaltern wie Bühnen und soziokulturellen Zentren) müsse angemessen und ausreichend berücksichtigt werden.

Zur Umsetzung einer solchen „Digitalen Dividende II“ ist auf hoher politischer Ebene im gegenseitigen Einvernehmen durch Bund und Länder ein nationaler Konsens für eine zukunftsgerichtete terrestrische Fernsehversorgung mit dem Standard DVB-T2 und für die bessere Versorgung mit leistungsfähigen mobilen Breitbandzugängen – insbesondere im ländlichen Raum – zu erarbeiten. Die Frequenzordnung ist im Einvernehmen mit den Ländern zu ändern.

Da sich bei der Umstellung auf DVB-T2 eine Reihe an technischen und verfahrensmäßigen Fragestellungen ergibt, sollten offene Punkte bis zum Ende des dritten Quartals 2014 geklärt werden. In dem politischen Kompromiss ist ein hinreichender Interessenausgleich mit anderweitig vorgebrachten Frequenzbedarfen (BOS-Netze, militärische Netze) und mit anderen betroffenen Nutzergruppen (drahtlose Produktionsmittel) herzustellen, ohne dabei jedoch die beiden übergeordneten Ziele – eine flächendeckende Breitbandversorgung (50 Mbit/s bis 2018) mit einer Nutzungsaufnahme von mobilem Breitband 2017 und der schnelle Umstieg auf DVB-T2 – aus den Augen zu verlieren.



Ein frühes Signal von der politischen Ebene wird sich außerdem positiv auf die Herstellerindustrie auswirken, die notwendigen Endgeräte für DVB-T2 pünktlich für den Massenmarkt zur Verfügung zu stellen. Mit DVB-T2 kann den Bürgern zeitnah ein technisch fortschrittlicher Übertragungsstandard für eine terrestrische Fernsehversorgung mit HD-Qualität zur Verfügung gestellt werden. Es ist zu prüfen, ob die Umstellung auf DVB-T2 bis Mitte 2016 mindestens in den jetzigen Hauptverbreitungsgebieten, den Ballungsräumen, realisierbar ist, um durch mediale Großereignisse wie die UEFA-Fußballeuropameisterschaft eine schnelle Marktdurchdringung zu erreichen. Außerdem können durch ein entschlossenes Vorgehen bei der DVB-T2-Umstellung die für den Betrieb erwarteten deutlichen Kostensenkungspotentiale früher realisiert werden.

Nach Abschluss eines nationalen Konsenses zum Ende des dritten Quartals 2014 ist eine schnelle Frequenzvergabe oder -versteigerung möglichst Anfang 2015 anzustreben. Durch eine entsprechende Versorgungsaufgabe sollte eine prioritäre Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum mit mobilem Breitband erreicht werden.

Es müssen alle Potentiale zum Ausbau der digitalen Infrastruktur aktiviert werden. Das bedeutet auch, dass die Potentiale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum ausgeschöpft werden und Rechtssicherheit für die WLAN-Betreiber besteht. WLAN-Betreiber, die keine Accessbetreiber sind, beispielsweise kleine Gewerbetreibende, sehen sich mit unabsehbaren Forderungen aus potentiellen Rechtsverletzungen ihrer Nutzer im WLAN konfrontiert (Störerhaftung). Notwendig ist eine Klarstellung der Haftungsregelungen analog zu den Access Providern.

4. Effiziente und stärkere finanzielle Förderung für unterversorgte Gebiete

Förderprogramme sind ein geeignetes Instrument, um Wirtschaftlichkeitslücken beim Breitbandausbau insbesondere in ländlichen Regionen schließen zu können. Damit die Breitbandziele bis 2018 umgesetzt werden können, sind entsprechende Ausbauforderungen im Rahmen der „Digitalen Dividende II“ und zusätzliche staatliche Finanzmittel anzustreben. In Zeiten der Haushaltskonsolidierung sind Mittel so einzusetzen, dass sie eine größtmögliche Hebelwirkung für private Breitbandinvestitionen und die Ausbauforderungen haben und Mitnahmeeffekte soweit möglich vermeiden.

In Zeiten der Haushaltskonsolidierung gilt jedoch auch der Grundsatz des „Förderns und Forderns“. Wenn die Möglichkeiten der Mitnutzung bestehender alternativer Infrastrukturen durch die Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie erweitert wurden, ist bei einer Förderung vorauszusetzen, dass geprüft wurde, ob und inwieweit Synergiepotentiale durch kostensenkende Mitnutzung alternativer Infrastrukturen bestehen und dargelegt wurde, ob und inwieweit bestehende Synergiepotentiale bei der Netzausbauplanung berücksichtigt wurden. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand ist dabei möglichst zu vermeiden. Potentieller Koordinierungsaufwand (seitens der Telekommunikationsanbieter, der Kommunen vor Ort oder der alternativen Netzbetreiber) darf jedoch nicht dazu führen, dass bspw. Straßen – auf Kosten des Steuerzahlers – mehrfach aufgegeben werden müssen.

Eine Verschärfung und Vereinheitlichung der heterogenen bundes- und länderspezifischen Förderbedingungen und Verfahrensregelungen ist anzustreben. Hierzu gehören bspw. einheitliche Musteranträge und -verträge, wie sie in einigen Bundesländern verwandt werden, die sich im



Hinblick auf die effiziente Ausgestaltung von Verfahrensabläufen als äußerst positiv erwiesen haben.

Zwischen dem Bund und den Ländern sollte es im Hinblick auf Förderprogramme und Förderbedingungen ein abgestimmtes Vorgehen geben. Hierbei sind die unterschiedlichen kommunalen Voraussetzungen zu berücksichtigen, etwa im Hinblick auf die Überprüfung der kommunalen Eigenanteile, haushalterische Notwendigkeitsnachweise sowie Bürgschaftspflichten, insbesondere bei Kommunen in haushalterischer Notlage/Zweckverwaltung.

Dort, wo EU-Vorgaben eine Rolle spielen, sollte darauf hingewirkt werden, dass diese so ausgestaltet werden, dass Planungsunsicherheiten beseitigt werden und eine optimale Handhabbarkeit sichergestellt wird. Im Beihilfebereich ist bei der EU-Kommission für eine NGA-Rahmenregelung für Deutschland darauf hinzuwirken, dass diese die Vectoringtechnologie einbezieht und es ermöglicht, den Breitbandausbau im ländlichen Raum durch ein unbürokratisches, technologie-neutrales und wettbewerbsfreundliches Förderverfahren voranzubringen. Der Breitbandausbau muss auch zukünftig in der EU förderfähig bleiben.

Die Ausstattung von Förderprogrammen setzt eine solide Finanzierung voraus. Mögliche Haushaltsspielräume sind innerhalb der Bundesregierung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium der Finanzen zu prüfen.

Die Bundesnetzagentur geht in ihrer Einnahmenprognose für das Bundeswirtschaftsministerium für die Neuvergabe der Bereiche 700, 900, 1800 MHz und 1,5 GHz (insgesamt 260 MHz) von Mindesteinnahmen von 1,162 Mrd. Euro aus, die von den voraussichtlichen Frequenzzuteilungsgebühren bei Nichtversteigerung abgeleitet sind. Aus der zugeteilten Frequenzreserve je Mobilfunkanbieter errechnen sich weitere Einnahmen von bis zu 300 Mio. Euro. Diese Summe würde sich nach Angaben der Bundesnetzagentur bei Auslassung des frequenztechnisch attraktiven 700-MHz-Bandes um mindestens 450 Mio. Euro reduzieren, so dass auch ohne die „Digitale Dividende II“ und ohne jegliche Versteigerung rund 1 Mrd. Euro an Einnahmen für den Bundeshaushalt erzielt werden könnten. Im Falle einer Versteigerung könnten sich die Einnahmen in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bieterverhalten erhöhen. Fördermittel sollten im Hinblick auf die Breitbandziele bis 2018 i. S. d. Breitbandstrategie der Bundesregierung auf den Netzausbau in unterversorgten Gebieten mit Wirtschaftlichkeitslücken konzentriert werden. Bereits bestehende Förderprogramme für den Breitbandausbau sollten im Hinblick auf die Förderbedingungen geprüft werden.

Insgesamt sollte es einen Fördermix aus Zuschüssen, Bürgschaften und Zinsverbilligungen geben, der die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Akteure abbildet. In besonderer Weise sind auch die Anliegen der Kommunen zu berücksichtigen.

Ein neues Sonderfinanzierungsprogramm „Premiumförderung Netzausbau“ bei der KfW Bankengruppe soll bestehende Programme ergänzen. Es soll den flächendeckenden Ausbau von Breitbandinfrastruktur mit zukunftsweisenden, nachhaltigen Technologien (NGA-Netze) durch Vergabe von zinsgünstigen Finanzierungskrediten und Bürgschaften fördern. Mit dem Förderprogramm soll auf die spezifischen Anforderungen der Langfristigkeit solcher Projekte reagiert werden. Die Förderung soll insbesondere in Räumen greifen, die nicht ohne weiteres durch den



Markt mit Hochleistungsnetzen erschlossen werden. Eine Kombination mit Landesprogrammen soll dabei grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Soweit sinnvolle Breitbandförderprogramme nicht durch Haushaltsmittel finanziert werden können, sollten die Voraussetzung für einen durch die Telekommunikationsbranche einzurichtenden Breitband-Bürgerfonds, in den Privatpersonen sowie institutionelle Anleger investieren können, geprüft werden.

5. Bessere Abstimmung und Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen

Bund und Länder müssen im Hinblick auf den Infrastrukturausbau abgestimmt vorgehen und hierbei die Kommunen beteiligen und in ihrer Fähigkeit stärken, eigene Kompetenzen zu entwickeln und vorhandene Angebote zu nutzen. Kommunen, Landkreise, Länder und Bundesregierung sollten in einem koordinativen Rollenmodell zusammenwirken, welches im Detail ausgearbeitet und möglicherweise legislativ verankert werden muss. Bund und Länder sollten einen Breitbandkonsens erzielen, der neben der weiteren Frequenznutzung auch gemeinsame Ansätze für abgestimmte Förderkonzepte und sich ergänzende Synergiemaßnahmen beinhaltet.

Eigenanstrengungen von Kommunen in unterversorgten Gebieten sind stärker als bisher – und über die Bereitstellung von Fördermitteln hinaus – zu unterstützen, etwa durch umfassende Beratungsleistungen, Hilfe bei mit Anbietern zu erarbeitenden Lückenschlusskonzepten oder Best-Practice-Initiativen. Regionale Investitionspotenziale und Kompetenzen sind in besonderer Weise einzubinden.

Hierbei kommt beispielsweise den Landkreisen, den Vermessungsämtern oder anderen durch das Land beauftragten Behörden als Koordinatoren auf regionaler Ebene eine besondere Bedeutung zu. Sie sind bereits heute die überörtlichen Träger von Baumaßnahmen und besitzen Geoinformationsstellen, Planungs- und Bauämter sowie die Ressourcen für eine gemeindeübergreifende Planung. Bezugnehmend auf die Kostenreduzierungsrichtlinie der EU sind maßgeblich Prozesse und Ansprechpartner für die öffentlichen und privaten Netzbetreiber zu formulieren.

Kommunen, die aufgrund schlechter wirtschaftlicher Lage unter Haushaltsvorbehalt stehen, dürfen hierdurch nicht an der Implementierung passiver Infrastruktur gehindert werden. Kommunen unter Haushaltsvorbehalt können oftmals die Mitverlegung von Leerrohren oder anderen passiven Infrastrukturen nicht gewährleisten, da die zusätzlichen Kosten als „freiwillige Leistung“ anzusehen sind, die nicht genehmigt werden kann. Hier muss den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, in zukunftsweisende Breitbandinfrastruktur zu investieren.

Die Arbeit des Breitbandbüros des Bundes sollte im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel weiter gestärkt werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammenführung von Informationen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit zuständigen Ländereinrichtungen sowie Kommunen. Unter Koordination der Landeskompetenzzentren und des Bundes sollte die Entwicklung regionaler „Masterpläne für den Breitbandausbau“ erfolgen (wirtschaftlich und technisch).

Um zügige Fortschritte beim Breitbandausbau zu erzielen, muss in den Kommunen mehr Kompetenz und Wissen im Hinblick auf technische, rechtliche, planerische, förderpolitische und organisatorische Anforderungen des Breitbandausbaus geschaffen werden. Vor allem kleine Kommu-



nen sind mit der Wissensbeschaffung und dem Projektmanagement überfordert. Der Bund unterstützt dieses durch ein breit angelegtes Informations- und Beratungsprogramm. Dieses reicht von der Ausbildung kommunaler Breitbandmanager über einen stärkeren Austausch und die Zurverfügungstellung von Leitfäden und Musterverträgen bis hin zur Inanspruchnahme externer Beratung und Projektsteuerung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Breitbandausbau in Deutschland im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel konsequent voranzutreiben, um bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s zu erreichen und darüber hinaus eine dynamische Entwicklung verfügbarer Bandbreiten zu ermöglichen, die den zunehmenden Bedarf berücksichtigt und eine digitale Spaltung zwischen Ballungszentren und ländlichen Räumen vermeidet; Regionen, die noch nicht über eine Versorgungsbandbreite von mindestens 2 Mbit/s verfügen, müssen dabei vorrangig und kurzfristig erschlossen werden;
2. die Breitbandstrategie des Bundes in diesem Sinne umfassend weiterzuentwickeln, um den Ausbau einer hochleistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur sowie eines modernen Mobilfunknetzes in Kombination mit anderen Technologien zu unterstützen;
3. für eine innovations- und investitionsfreundliche Regulierung der Telekommunikationsmärkte zu sorgen, die Impulse für zusätzliche Investitionen setzt und Planungssicherheit schafft und eine starke deutsche und europäische Telekommunikations- und IT-Industrie sicherstellt;
4. bis zum Ende des dritten Quartals 2014 im Einvernehmen mit den Ländern einen nationalen Konsens zum Breitbandausbau anzustreben, insbesondere zur abgestimmten Ausgestaltung von Förderprogrammen und zur weiteren Frequenzplanung;
5. mit den Ländern einen nationalen Konsens für eine zukunftsgerichtete terrestrische Fernsehversorgung mit dem Standard DVB-T2 und die Nutzung frei werdender Frequenzen für die zusätzliche Versorgung mit leistungsfähigen mobilen Breitbandzugängen – insbesondere im ländlichen Raum – zu erarbeiten. Zu prüfen ist, ob bereits bis Mitte 2016 mindestens in den jetzigen Hauptverbreitungsgebieten, den Ballungsräumen, den Bürgern zu einem medialen Großereignis wie der UEFA-Fußballeuropameisterschaft ein technisch fortschrittlicher Übertragungsstandard für eine terrestrische Fernsehversorgung mit HD-Qualität zur Verfügung gestellt werden kann;
6. im Einvernehmen mit den Ländern das für die entsprechende Planungssicherheit aller Beteiligten und insbesondere auch der Endgeräteindustrie notwendige politische Signal eines nationalen Konsenses im dritten Quartal 2014 zu senden und durch eine anschließende Umsetzung in einer entsprechenden Änderung der Frequenz-Verordnung zu verstärken. Der politische Kompromiss soll dabei einen Interessenausgleich mit anderweitig vorgebrachten Frequenzbedarfen und mit anderen betroffenen Nutzergruppen herstellen. Dabei sind die Frequenzbedarfe von Nutzern drahtloser Produktionsmittel auch zukünftig bei weitgehend primärer Nutzung der 700-MHz-Frequenzen durch den Mobilfunk entsprechend ihrer unabdingbaren Bedeutung für die Rundfunk-, Kultur- und Kreativbranche ausreichend und angemess-



sen zu berücksichtigen. Insgesamt ist dem Gebot einer effizienten Frequenznutzung Rechnung zu tragen und es sind bei der Erzielung eines politischen Kompromisses die beiden übergeordneten Ziele – eine flächendeckende Breitbandversorgung (50 Mbit/s bis 2018) mit einer Nutzungsaufnahme von mobilem Breitband 2017 und der schnelle Umstieg auf DVB-T2 – nicht aus den Augen zu verlieren. Hinsichtlich eines künftigen Frequenzbedarfs für Breitbandkommunikation von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sind diese ebenfalls ausreichend und angemessen möglichst im 700-MHz-Bereich zu berücksichtigen. Die hierzu noch notwendigen Konkretisierungen (auch bzgl. Ausfallsicherheit und hoheitlicher Eingriffsrechte) sollten unmittelbar zwischen BMVI, BMI, BMVg und den Innenministerien der Länder unter Einbindung der Bundesnetzagentur anhand einer Bedarfsanalyse abgestimmt werden;

7. nach Abschluss eines nationalen Konsenses auf hoher politischer Ebene eine Frequenzvergabe oder -versteigerung möglichst im ersten Quartal 2015 sicherzustellen; in Bezug auf zusätzliche Frequenzen im 700-MHz-Bereich sind geeignete Regelungen zu treffen, die die Breitbandziele unterstützen und eine prioritäre Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum mit mobilem Breitband erreichen;
8. bei ihrer weiteren Finanzplanung zu berücksichtigen, dass Fördermittel die Erreichung der Ausbauziele bis 2018 unterstützen; mögliche Haushaltsspielräume dafür sind zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Finanzen zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Erlöse aus Frequenzvergaben;
9. schnell einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Haftungsregelungen für WLAN-Betreiber analog zu Access Providern klargestellt werden, um Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber zu schaffen;
10. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die EU-Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostenreduzierungsrichtlinie) noch in der ersten Hälfte dieser Legislaturperiode durch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes oder die Schaffung eines „Breitbandinfrastrukturgesetzes“ konsequent in nationales Recht umzusetzen und somit die Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsbasierten Ausbau einer modernen Festnetzinfrastruktur in Deutschland weiter spürbar zu verbessern; hierzu müsste geprüft werden, wie auch benachbarte Rechtsnormen (z. B. im Baugesetzbuch oder in der Straßenverkehrs-Ordnung) in Einklang zu bringen;
11. bei der Umsetzung der Kostenreduzierungsrichtlinie in nationales Recht – neben den im Detail durch den Deutschen Bundestag hierzu getroffenen Feststellungen – insbesondere eine sinnvolle Mitverlegung von Breitbandleitungen in und an den Strom-, Gas-, Fernwärme- und Abwassernetzen, Kanalisationssystemen sowie Verkehrsnetzen (Schiene, Straße, Häfen und Flughäfen) zu ermöglichen;
12. bei Streitigkeiten zwischen den betroffenen Unternehmen mit einem verbindlichen Rechtsrahmen eine schnelle Klärung durch verbindliche Entscheidungen der Bundesnetzagentur herbeizuführen;



13. bei Verkehrsinfrastrukturprojekten (bspw. bei Brückenbau und -sanierung) zukünftig eine Pflicht zur bedarfsorientierten Verlegung von Leerrohren rechtlich bindend vorzusehen;
14. mehr Transparenz bei der Ausbauplanung für die Kommunen, Länder und Netzbetreiber über alle für den Breitbandausbau geeigneten Netzinfrastrukturen herzustellen (z. B. durch eine verpflichtende Baustellendatei und eine bessere Handhabbarkeit und vollständigere Abbildung beim Infrastrukturatlas); es ist zu prüfen, ob Bauarbeiten durch eine angemessene Verkürzung von Planungs- und Genehmigungszeiträumen beschleunigt („Planungsbeschleunigungsgesetz“) und durch verbindliche Vorgaben zum Verfahrensablauf besser koordiniert werden können;
15. mit einer Verbesserung des Breitband- und Infrastrukturatlases und der Messstudien der Bundesnetzagentur eine generell noch transparentere Darstellung der tatsächlich zur Verfügung stehenden und tatsächlich genutzten Bandbreiten zu erreichen und den individuellen Verbraucher, so wie bereits im Entwurf der Transparenz-Verordnung durch die Bundesnetzagentur vorgesehen, auf Nachfrage durch eine verbraucherfreundliche, einfach zugängliche, zusammenfassende und aktuelle Darstellung über die tatsächlich zur Verfügung stehenden und die vertraglich vereinbarten Bandbreiten zu informieren;
16. finanzielle Förderprogramme so auszugestalten, dass sie eine möglichst große Hebelwirkung auf private Investitionen sowie die Schließung der Versorgungslücken haben. Mitnahmeeffekte sollen möglichst vermieden werden; Förderschwellen (insbesondere bei den GAK-Mitteln) sind sachgerecht anzupassen;
17. Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu unterstützen, durch die Investitionshemmnisse und Wirtschaftlichkeitslücken insbesondere in infrastrukturschwachen Regionen schnellstmöglich abgebaut werde
18. eine Verschlankung und Vereinheitlichung der bundes- und länderspezifischen Förderbedingungen und Verfahrensregelungen anzustreben;
19. bestehende Förderprogramme durch Einrichtung eines Sonderfinanzierungsprogramms „Premiumförderung Netzausbau“ bei der KfW Bankengruppe zu ergänzen;
20. die Voraussetzung für einen durch die Telekommunikationsbranche einzurichtenden Breitband-Bürgerfonds zu prüfen, in den Privatpersonen sowie institutionelle Anleger investieren können;
21. Kosten für die Heim- Hausvernetzung als Bestandteil der KfW-Hausfinanzierungs- und Modernisierungsprogramme anzuerkennen;
22. die Möglichkeiten der technologieoffenen Förderung des Breitbandausbaus sicherzustellen und Beihilfe- sowie Förderverfahren zu vereinfachen; Verhandlungen über die Bundesrahmenregelung NGA zwischen dem Bund und der EU-Kommission sollten zügig zum Abschluss gebracht werden, damit Fördergelder und Finanzierungsinstrumente beihilfekonform eingesetzt werden können; die im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten für Breitband sollten von den Ländern noch besser ausgeschöpft werden;

23. bei den anstehenden Verhandlungen zum „Digital Single Market“ im Kreis der Mitgliedstaaten mit dem Europäischen Parlament sowie der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass weiterhin Planungssicherheit sichergestellt wird, dass bewährte Wettbewerbskonzepte sowie der Handlungsrahmen nationaler Institutionen wie der Bundesnetzagentur nicht in Frage gestellt und dass wettbewerbs- und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen weiter verbessert werden, um wirtschaftlich tragfähige Investitionen in den Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze zu ermöglichen, insbesondere,
 - dass nicht durch eine Laufzeit von Frequenzuteilungen von mindestens 25 Jahren eine effiziente Frequenznutzung in einem schnelllebigen Telekommunikationsmarkt verhindert wird;
 - dass getätigte Investitionen nicht vorzeitig entwertet werden und somit das Wettbewerbsniveau beim Breitbandausbau gefährdet wird;
 - dass durch mehr Transparenz im Endkundenbereich den Verbrauchern die tatsächliche Leistungsfähigkeit ihres Breitbandzugangs per Mobilfunk oder Festnetz verpflichtend mitgeteilt wird und
 - dass durch eine gesetzliche Verankerung der Netzneutralität auf europäischer Ebene sichergestellt wird, dass das offene und freie Internet sowie Teilhabe, Meinungsvielfalt, Innovation und Innovationsfähigkeit und fairer Wettbewerb erhalten und ermöglicht werden. Das sog. Best-Effort-Internet, das für die Gleichberechtigung der Datenpakete steht, wird in seiner Qualität weiterentwickelt und darf nicht von einer Vielzahl von „Managed Services“ verdrängt werden. Netzwerkmanagement muss allerdings dort möglich sein, wo es technisch geboten ist, damit bandbreitensensible Daten und Anwendungen verlässlich und ohne Verzögerung übertragen werden bzw. zum Einsatz kommen können;
24. mit der Netzallianz Digitales Deutschland als Diskussions- und Ideenplattform aus innovativen und investitionsbereiten Unternehmen und deren Verbänden über einen Mix aller Technologien die Erreichung der Breitbandziele (2018: 50 Mbit/s flächendeckend) zu unterstützen und dabei insbesondere auch die Investitionen im ländlichen Raum sicherzustellen;
25. die Kommunen bei ihren Bemühungen zum Breitbandausbau zu unterstützen (z. B. durch ein Informations- und Beratungsprogramm);
26. in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern darauf hinzuwirken,
 - dass ein zielgerichtetes abgestimmtes Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen sichergestellt wird, welches von der Bundesregierung zu koordinieren ist;
 - bundes- und landesrechtlich (kompetenzabhängig) folgende Maßnahmen geprüft und soweit sinnvoll auf den Weg gebracht werden:
 - Überprüfung bau- und entsorgungsrechtlicher Vorschriften auf ausbauhemmende Wirkung;



- Überprüfung der Vorschriften zu Ausbaustandards (Inhouseverkabelung) auf zukünftige Anforderungen;
- gesetzliche Flexibilisierung für alternative Verlege- bzw. Bauverfahren (§ 68 TKG/DIN-Verlegenormen);
- flexiblere Ermöglichung oberirdischer Verlegung von Breitbandleitungen im TKG;
- Erstellung eines Leitfadens zu Erschwerniskosten, um Zahlungs- und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden;
- Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, z. B. durch Einrichtung von Versorgungsgemeinschaften und interkommunalen Zweckverbänden.